

Der folgende Vortrag wurde am 7.4.2000 in anlässlich der Jahrestagung der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ in Heidelberg gehalten

(Die in der Druckversion enthaltenen Schaubilder konnten hier leider nicht dargestellt werden)

Jugendstrafvollzug: Was hat sich getan? Was könnte getan werden?

Dr. JOACHIM WALTER

Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim

A. Was hat sich getan?

1. Überbelegung

Seit etwa drei Jahren steigt die Zahl der zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden kontinuierlich an, wie das Schaubild 1 in einem langjährigen Überblick ausweist. Die Zahlen für 1999 zeigen, dass der Höchstpunkt wahrscheinlich noch längst nicht erreicht ist. Es herrscht somit im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug, aber auch in den meisten anderen Bundesländern, dringvolle Enge. Die vorhandenen Haftplätze reichen nicht aus, um die ständig wachsende Zahl der Jugendstrafgefangenen ordnungsgemäß unterzubringen. Die meisten müssen sich zu zweit einen knapp 9 qm kleinen Einzelhaftraum teilen. Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Menschenwürde drängen sich auf, weil die Jugendlichen und Heranwachsenden in diesem gemeinsam bewohnten Raum nicht nur sich für lange Zeiträume aufhalten, schlafen und essen, sondern auch ihre Notdurft verrichten müssen.

Als Grund für diese Entwicklung wird man schnell auf die steigende Jugendkriminalität verweisen. Doch Vorsicht! Im Jugendstrafvollzug geht es nämlich nicht um "die Jugendkriminalität", sondern allenfalls um deren Spitze, also diejenige Jugendkriminalität, auf die mit Jugendstrafe ohne Bewährung reagiert wird. Nun ist es aber so, dass die Verurteiltenzahlen – und zwar nicht nur die Verurteilungen zu Jugendstrafe ohne Bewährung – wie die Forschungen von Heinz¹ gezeigt haben, sich im Gegensatz zu den seit langem steigenden

¹ Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung oder: (Jugend-)Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage. DVJJ-Journal 1997, S. 270.

Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik auf gleichbleibend (niedrigem) Niveau gehalten haben. Die im Jugendstrafvollzug konstatierte häufigere Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe kann demgemäß mit einem allgemeinen Ansteigen der Jugendkriminalität – sofern dies überhaupt so undifferenziert behauptet werden kann – nicht hinreichend begründet werden. Belassen wir es deshalb vorerst bei der etwas banalen Aussage, dass die Überbelegung im Jugendstrafvollzug durch vermehrte Verurteilungen zu Jugendstrafe ohne Bewährung durch die baden-württembergischen Jugendgerichte verursacht ist.

2. Veränderungen beim Alter

Für die Zugänge der Jahre 1995 - 1999 zeigt das Schaubild 2, dass sich die Altersverteilung im Jugendstrafvollzug in letzter Zeit erheblich gewandelt hat. Waren 1995 die meisten Jugendstrafgefangenen um 21 Jahre alt, hat sich inzwischen der Schwerpunkt zu jüngeren Jahrgängen hin verlagert; innerhalb von zwei Jahren ist das Durchschnittsalter um mehr als sechs Monate gesunken. Würde man die Daten nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs, sondern auf den der Entlassung beziehen, würde außerdem sichtbar, dass die älteren Jahrgänge nicht mehr im Jugendstrafvollzug verbleiben, sondern wegen der starken Überbelegung in den Erwachsenenvollzug verlegt werden müssen. Auffällig ist weiterhin, dass die Zahl der jungen Gefangenen besonders stark zugenommen hat, insbesondere der 16- bis 18jährigen.

Verurteilungen von 14- und 15jährigen haben besonders in den letzten Monaten zugenommen. Die Durchsicht der Urteile der – trotz gewaltiger Steigerungsraten – immer noch wenigen 14- und 15jährigen hat erbracht, dass in keinem einzigen Fall ein Kapitaldelikt oder sonst ein besonders schweres Delikt Grund der Inhaftierung gewesen ist. Vielmehr hat es sich meist um eine Anzahl kleinerer Delikte gehandelt, die so gehäuft auftraten, dass dem Jugendrichter offenbar keine andere Reaktion als Jugendstrafe mehr einfiel. Andererseits sind auch Fälle zu verzeichnen, in denen für schlichte Bagatellen, beispielsweise Sachbeschädigung und Beleidigung, Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt worden sind. Dafür zwei Beispiele:

14 ½-jährig steht Gregor erstmals vor dem Jugendrichter und wird wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und Diebstahls geringwertiger Sachen mit einer 40stündigen Arbeitsweisung belegt. Beim zweiten Mal, acht Monate später, wird er zu sechs Monaten Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. Aus den Urteilsgründen: "Gregor ist in ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen, sein Vater wohnt in Berlin, die Mutter lehnt ihn ab, weil sie auf ihn keinen Einfluss

mehr besitzt. Niemand kümmert sich um ihn, er hat schon seit mehreren Wochen die Schule nicht mehr besucht und ist in Gefahr, endgültig zu verwahrlosen. Trotz seiner noch kindhaften bis halbwüchsigen Erscheinung hat er einen von extremer Verrohung gekennzeichneten Wortschatz.”

Seine Taten:

1. Zusammen mit einem strafunmündigen Kind entwendet er in einem Drogeriemarkt einen Tischtennisschläger samt Tischtennisbällen und Schutzhülle im Gesamtwert von DM 60,29.
2. Nachdem er vom Bruder des Geschädigten X dessen Euro-Scheckkarte samt Geheimnummer erhalten hat, hebt er von dessen Konto in vier Fällen Beträge zwischen DM 300,- und 500,- ab und verbraucht das Geld für sich.
3. Einige Wochen später beleidigt er in besagtem Drogeriemarkt den Ladendetektiv mit den Worten "Du Arsch".
4. Wieder einige Wochen später entwendet er in einem Modemarkt eine Uhr im Wert von DM 15,90.

Im Rahmen der Strafzumessungserwägungen folgert das Gericht daraus und aus dem Eindruck in der Hauptverhandlung, dass Gregor in extremer Weise verwahrlost und verroht sei und begründet die 6monatige Jugendstrafe ohne Bewährung wie folgt: "Die Vollstreckung der Jugendstrafe konnte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, die Voraussetzungen hierfür nach § 21 Abs. 1 JGG liegen, abgesehen von dem Umstand, dass es das Beste für ihn ist, in einem einigermaßen geregelten Tagesablauf gezwungen zu werden, nicht mehr vor." Punkt. Ende. Der Junge war nicht verteidigt, die Jugendgerichtshilfe kommt im gesamten Verfahren nicht vor.

Dennis wuchs bei seinen inzwischen getrennt lebenden Eltern auf. Als er fünf Jahre alt war, wurde diesen das Sorgerecht entzogen, danach war er im Kinderheim. Weil er straffällig wurde, kam er in das Landesjugendheim. Auch dort ist er ausgerissen und wohnte zwischendurch wieder beim Vater, mit dem er aber immer wieder massive Auseinandersetzungen hatte. Im Alter von 14 ½ Jahren erstmals vor dem Jugendrichter stehend, wird er wegen Beleidigung und Sachbeschädigung mit einer Arbeitsaufgabe von 80 Stunden belegt. Im Übrigen setzt das Gericht die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für

die Dauer eines Jahres gemäß § 27 JGG zur Bewährung aus (sog. Vorbewährung).

Seine Taten:

1. Weil er von seinem Erzieher im Jugendheim nicht alsbald die Erlaubnis für ein Telefonat nach Hause bekam, sondern auf die Zeit nach dem Abendessen vertröstet wurde, bezeichnet er diesen als "Wichser" und "verficktes Arschloch".
2. Am selben Tag wird Dennis wie anderen Mitgliedern seiner Gruppe wegen Widersetzlichkeiten gegenüber den Erziehern die Wochenendheimfahrt zu den Eltern gestrichen. Aus Verärgerung darüber tritt er mit dem Fuß eine Delle in die Fahrzeughaut seines Erziehers, wodurch ein Schaden von DM 1.108,-- entsteht.

Aus dem Urteil entnehme ich noch, dass sich Dennis in der Hauptverhandlung bei seinem Erzieher entschuldigt hat. In den Strafzumessungserwägungen liest man ohne weitere Begründung, Dennis habe keinerlei Hemmungen, auch Straftaten zu begehen, und: "Da sich diese Lebenseinstellung bei ihm trotz seines sehr jungen Alters bereits deutlich verfestigt hat, ist zu befürchten, dass er alsbald wieder straffällig werden wird."

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft leitet der Jugendrichter ein halbes Jahr später das Verfahren wegen der Verhängung von Jugendstrafe gemäß § 30 Abs. 1 JGG ein. Kurz darauf wird gegen ihn eine unbedingte Jugendstrafe von acht Monaten verhängt. Obwohl seit dem ersten Urteil bis dahin keine Straftaten vorgekommen waren und das Gericht bestätigt, dass es Dennis gelungen ist, die Schule im Berufsvorbereitungsjahr regelmäßiger zu besuchen als früher die Hauptschule, sieht es sich zu einer günstigen Prognose nicht in der Lage. Immerhin sei es etwa wöchentlich zu Fehlzeiten gekommen. Einmal sei Dennis einen ganzen Tag dem Unterricht ferngeblieben. Schließlich habe er die ihm auferlegten 80 Stunden gemeinnützige Arbeit nur sehr unvollständig geleistet.

Dennis war nicht verteidigt, die Jugendgerichtshilfe am Verfahren jedenfalls inhaltlich nicht beteiligt. Er nimmt einen Verteidiger, der in Berufung geht. Diese wird vom Landgericht - im Wesentlichen unter Übernahme der Gründe des amtsgerichtlichen Urteils - verworfen. Es fügt hinzu: "Die Kammer ist zur Überzeugung gekommen, dass Dennis Verhaltensweisen seines Vaters übernimmt. Auffällig ist seine geringe Fähigkeit, Enttäuschungen zu

verarbeiten. Auch in der Hauptverhandlung wurde sichtbar, dass er als bedrängend empfundene Situationen mit Gewalt lösen will. Mit dem Jugendrichter hielt die Kammer deshalb eine Jugendstrafe von acht Monaten für unerlässlich."

3. Veränderungen bei der Haftdauer

Schaubild 3 gibt eine Antwort auf die Frage, wie lange die Jugendstrafgefangenen sich im Jugendstrafvollzug aufhalten. Die große Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen wird ja nach § 88 JGG vorzeitig zur Bewährung aus dem Jugendstrafvollzug entlassen. Jugendstrafgefangene ohne deutschen Pass, die zu einer nicht ganz kurzen Jugendstrafe verurteilt worden sind, werden allerdings in der Regel nach den Vorschriften des Ausländergesetzes in ihr Heimatland abgeschoben (leider auch dann, wenn sie dieses "Heimatland" überhaupt noch nie betreten haben, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren oder überwiegend aufgewachsen sind). Ansonsten aber werden die Jugendstrafgefangenen je nach Lage des Falles nach Verbüßung von etwas mehr als der Hälfte bis zu 2/3 ihrer Jugendstrafe vorzeitig zur Bewährung entlassen, wenn dies, wie in fast 90 % der Fälle, verantwortbar ist.

Die Daten zeigen nun, dass in den letzten Jahren kurze Verweildauern im Jugendstrafvollzug wieder zugenommen haben, wohingegen sich bei den langen Verweildauern keine auffällige Änderung zeigt. Dies kann nur darauf zurückgeführt werden, dass neuerdings wieder häufiger zu kurzen Jugendstrafen gegriffen wird. Im gleichen Zeitraum ist nämlich die Praxis vorzeitiger Entlassung, insbesondere bei Sexual- und Gewalttätern, keinesfalls großzügiger, sondern eher strenger geworden.

Im Gesamtergebnis ist somit festzuhalten, dass – bei ohnehin steigender Zahl der Anzeigefälle – gegen Jugendliche und Heranwachsende in den letzten Jahren zumindest in Baden-Württemberg wieder häufiger (steiler Anstieg der Belegung) und früher (gesunkenes Alter bei Zugang) zur Jugendstrafe gegriffen wurde. Die jahrelang geübte jugendrichterliche Strategie, Jugendstrafen ohne Bewährung nach Möglichkeit zu vermeiden und wegen der geringen Effizienz mit ihrer Verhängung so lange wie möglich zuzuwarten, scheint im Rückgang begriffen zu sein.

4. Hauptdelikte: Diebstahl und Drogen

Jugendstrafgefangene sind häufig wegen mehrerer Straftaten verurteilt. Die Frage nach dem Delikt wird deshalb meist so beantwortet, dass nur das

Hauptdelikt genannt wird. Das ist dasjenige, das nach der gesetzlich festgelegten Strafdrohung als das schwerste anzusehen ist.

Aus Schaubild 4 lässt sich ersehen, wegen welcher Delikte die Gefangenen hauptsächlich zu Jugendstrafe verurteilt worden sind. Auffällig ist zunächst, dass trotz erheblicher Rückgänge in den letzten Jahren nach wie vor Diebstahl (einschließlich des schweren Diebstahls) das häufigste Delikt darstellt. An zweiter Stelle folgen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, die in den letzten Jahren immer häufiger zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung geführt haben. Wie alle Daten aus dem Jugendstrafvollzug kann freilich auch dieser Befund nicht allein damit erklärt werden, dass die von der Polizei registrierte Betäubungsmittelkriminalität gestiegen ist. Genau genommen zeigen unsere Daten vielmehr lediglich an, in welchen Fällen die Jugendkriminalrechtspflege zur schärfsten Sanktion des Jugendstrafrechts gegriffen hat. Neben realen Anstiegen der Kriminalität können dem auch häufigere Anzeigen durch die Bevölkerung, intensivere Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch Strategien des Strengerwerdens zu Grunde liegen.

Die Veränderungen bei Raub und Körperverletzung sind über die Jahre geringer, als dies die öffentliche Diskussion eigentlich erwarten ließe. Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gar Tötungsdelikte spielen zahlenmäßig von vornherein eine geringe Rolle. Gewisse zu verzeichnende Schwankungen bei den letztgenannten Delikten erklären sich hauptsächlich daraus, dass bei Begehung aus der Gruppe heraus in manchen Jahren gleich mehrere Jugendliche wegen derselben Tat neu zugehen, während dieses in anderen Jahren wieder seltener auftritt.

Schon diese quantitative Analyse zeigt, dass Verurteilungen wegen ganz schwerer Kriminalität auch im Jugendstrafvollzug selten vorkommen. Qualitative Analysen, wie sie zum Beispiel Dünkel durchgeführt hat, bestätigen diesen Befund²: Legt man als Kriterium für schwere Taten zu Grunde, dass das Opfer schwer oder gar tödlich verletzt wurde, dass eine Waffe gebraucht oder ein Schaden von mehr als 5.000,-- DM verursacht wurde, so trifft eines dieser Merkmale gerade einmal auf ein Viertel der Jugendstrafgefangenen zu. Von besonderer Gefährlichkeit kann bei den meisten nicht gesprochen werden.

5. Vom multikulturellen zum multiethnischen Jugendstrafvollzug

Kombiniert man das Merkmal Geburtsland mit der Staatsangehörigkeit, so können wir, wie in Schaubild 5 dargestellt, vier Gruppen unterscheiden:

² Dünkel, Frieder: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg 1992.

- a) Deutsche geboren in Deutschland, also die einheimischen Jugendlichen und Heranwachsenden,
- b) Deutsche geboren im Ausland, das sind nahezu ausschließlich die jungen Aussiedler, von diesen wiederum mehr als drei Viertel aus der ehemaligen Sowjetunion stammend (der Rest aus Rumänien und Polen),
- c) Nichtdeutsche geboren in Deutschland, also die in der Bundesrepublik geboren und aufgewachsenen Nichtdeutschen (die trotzdem die deutsche Staatsangehörigkeit bisher nicht erworben haben) und
- d) Nichtdeutsche geboren im Ausland. Bei diesen handelt es sich sachlich eigentlich um zwei Gruppen, die wir mit vertretbarem Aufwand jedoch nicht differenzieren können: Einerseits Nichtdeutsche, die, im Ausland aufgewachsen, möglicherweise erst seit kurzer Zeit in unserem Lande sind, Ausländer also im eigentlichen Sinne des Wortes, ebenso aber Nichtdeutsche, die - beispielsweise im Wege des Familiennachzugs - möglicherweise schon lange in der Bundesrepublik wohnen und hier auch aufgewachsen sind.

Das Schaubild weist nun aus, dass seit vielen Jahren der Anteil der einheimischen Deutschen an der Population des Jugendstrafvollzugs immer weiter abgenommen hat, bis er schließlich im Jahre 1997 seinen Tiefpunkt bei rund 35 % erreicht hat. Seitdem sind wieder geringfügige Anstiege zu verzeichnen. Dementsprechend war der Anteil der Nichtdeutschen bis zum Jahr 1996, wo er schließlich 50 % der Insassen bereits übertraf, ständig gestiegen; er geht zwischenzeitlich aber wieder zurück. Das mag bei den "echten" Ausländern unter anderem daher rühren, dass in Folge der Änderung des Asylrechts der Zuzug rückläufig ist. Andererseits scheint auch der Anteil der in Deutschland geborenen Nichtdeutschen, bei denen die Kinder hier ansässiger Türken den größten Anteil stellen, wieder zu sinken.

Am auffälligsten ist neuerdings die Gruppe der jungen Aussiedler, deren Anteil seit 1994 Jahr für Jahr gestiegen ist. Ganz überwiegend Russlanddeutsche, bezeichnen sie sich selber explizit und ständig als Russen, legen Wert auf ihre Andersartigkeit und stellen inzwischen die neben den Türken größte, insbesondere aber die geschlossenste ethnische Gruppe im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug.

Überhaupt hat sich der Jugendstrafvollzug in den letzten Jahren vom multikulturellen zu einem ethnisch differenzierten Vollzug entwickelt. Inzwischen gibt es kaum noch ein Miteinander der unterschiedlichen Ethnien.

Jeder zieht sich in seine ethnische Gruppe zurück, die ihm Schutz und Anerkennung bietet. Neben den eben beschriebenen russlanddeutschen Aussiedlern imponieren z. B. die türkischen Gefangenen mit ihrer zahlenmäßigen Übermacht, die Albaner mit Durchsetzungsvermögen und Schlagkraft, die einheimischen Deutschen eher mit Ohnmacht.

6. Erweiterungsabsichten

Im Hinblick auf die beschriebene dramatische Überbelegung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, aber auch wegen des weiter zu erwartenden Belegungsanstiegs, ist eine Kapazitätserweiterung unausweichlich. Wie in anderen Bundesländern wird deswegen auch in Baden-Württemberg neuer Haftraum im Jugendstrafvollzug geschaffen werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereit gestellt. Konkret ist geplant, in der Jugendstrafanstalt Adelsheim ein neues Hafthaus mit insgesamt 48 Haftplätzen auf 2 Ebenen mit je 24 Haftplätzen zu errichten.

Wie immer bei Kapazitätserweiterungen des Strafjustizsystems ist das nicht unproblematisch. Zunächst besteht die Gefahr, dass dies, als falsches Signal verstanden, dazu führen kann, dass sich der beobachtete Trend noch verstärkt, häufiger und schneller Jugendstrafen ohne Bewährung zu verhängen (Stichwort "net widening"). Auch kann die von § 91 JGG geforderte erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzuges nicht gewährleistet werden, wenn Anstaltsgrößen von 200 bis 250 Insassen, wie sie die Jugendstrafvollzugskommission bereits vor mehr als 20 Jahren als Obergrenze angesehen hat, überschritten werden. Auf der Basis eines Massenvollzuges sind sinnvolle kriminalpädagogische Konzepte nicht zu verwirklichen.

Ein weiteres Problem sehe ich darin, dass der Neubau - entgegen meinem dezidierten Votum - ausschließlich aus Doppelhaftplätzen bestehen soll. Wegen der ausgeprägten Subkulturproblematik im Jugendstrafvollzug sind die Erfahrungen mit gemeinschaftlicher Unterbringung überwiegend ungünstig. Da Erziehung zwingend Individualisierung voraussetzt, würde eine solche Unterbringung auch dem allgemein vertretenen Konzept der Erziehung in der Gruppe bei gleichzeitiger Einzelunterbringung sowie dem auch auf

Jugendstrafanstalten anzuwendenden § 18 StVollzG widersprechen³, wonach Strafgefangene während der Ruhezeit grundsätzlich allein unterzubringen sind.⁴

B. Was könnte getan werden?

1. Überbelegung abbauen

Die Überbelegung ist das Hauptproblem des heutigen Jugendstrafvollzugs. Soll er, wie in § 91 JGG festgelegt, erzieherisch orientiert sein, setzt dies das Eingehen auf die je besonderen Erziehungsbedürfnisse des Jugendlichen voraus. Als Massenveranstaltung kann das – abgesehen von zahlreichen dadurch weiter verursachten Problemen – nicht gewährleistet werden. Ähnlich wie in einem Krankenhaus ab einer bestimmten Überbelegung die medizinische Versorgung aller Patienten gefährdet ist, weil dann niemand mehr angemessen behandelt werden kann, ist ein solcher Punkt im Hinblick auf die Erziehungsaufgabe im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug nach meiner Einschätzung nicht mehr fern.

1.1. Zu überlegen ist deshalb, wie wir den **Input reduzieren** können. Jugendstrafe muss weiterhin ultima ratio bleiben, allerletztes Mittel eines vernunftgeleiteten Strafrechts. Die Jugendrechtspflege darf sich von der gegenwärtig in den Medien und der Gesellschaft vorherrschenden Stimmung nicht anstecken lassen, wonach Jugendkriminalpolitik unter der Devise "Wehret den Anfängen" oder gar "zero tolerance" zu betreiben sei. Die soeben vorgetragene Beispiele wie auch Aussagen vieler Jugendrichter ("Uns ist der Kragen geplatzt") legen die Vermutung nahe, dass dies hier und da schon der Fall ist. Im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik ist aber das Gegenteil richtig, wie *Heinz* erst kürzlich wieder anhand empirischer Befunde überzeugend nachgewiesen hat.⁵ Maßnahmen nach dem KJHG müssen weiterhin absoluten Vorrang haben vor jugendstrafrechtlichen Sanktionen, erst recht vor der unbedingten Jugendstrafe. Die weit reichenden Möglichkeiten der Diversion und der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht sind konsequent zu nutzen.

1.1.1. Es muss gelingen, den Einfluss von Massenmedien auf die Jugendkriminalpolitik und insbesondere auf die jugendstrafrechtlichen Entscheidungen zu kontrollieren und zu reduzieren. Denn Medien liefern ein

³ Vgl. auch Böhm in Schwindt, Hans-Dieter; Böhm, Alexander (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. 3. Auflage Berlin New York 1999, § 18 Rz 2; sowie OLG Celle, NStZ 1999, S. 216.

⁴ OLG Celle NStZ 1999, S. 216; Böhm, o. Fn. 3.

⁵ Heinz, o. Fn. 1.

Bild von Kriminalität, das auf eigenen Gesetzen beruht.⁶ In erster Linie zu nennen ist hier der angestrebte wirtschaftliche Erfolg. Um diesen zu erreichen, setzen die Quoten- und Auflagenstrategen – unter kaum zu überschätzendem Konkurrenzdruck – auf die Mobilisierung von Gefühlen, neigen zu Dramatisierungen. Sie orientieren sich bevorzugt am spektakulären Einzelfall (only bad news is good news). Die Auswahl dieser oft extremen Einzelfälle erfolgt nach dem professionellen Routinewissen der Redakteure unter Gesichtspunkten einer Eskalationsneugier, die ständig nach neuen, ”noch nie da gewesenen” Qualitäten der Bedrohung sucht⁷, die Sensation auslösen möchte. Das gelingt am leichtesten mit Nachrichten über und Darstellungen von Gewalttaten.⁸ Das vom Konsumenten aus den Medien gewonnene Bild vom Kriminalitätsgeschehen und der Kriminalitätsentwicklung entsteht daher nicht in einer Gesamtschau auf empirischer Grundlage, sondern in Form einer Aneinanderreihung spektakulärer Einzelereignisse.⁹ Außerdem berichten Medien keineswegs ”wertfrei”, sondern von einem bestimmten, meistens sogar deutlich definierten gesellschaftlichen Standort aus (konservativ, liberal, christlich, sozialistisch, avantgardistisch oder wie auch immer die [selbst-]zuerkannten Attribute heißen mögen).

Nicht nur auf die Bürger, sondern auch auf Professionelle wie Polizisten, Staatsanwälte und Richter werden Mediendarstellungen Auswirkungen haben¹⁰, zumal nicht nur Medienbeiträge zum Thema Kriminalität selbst, sondern ebenso Unterhaltungsstücke (Soaps, Krimis usw.) Kriminalitätsbilder erzeugen können. Sie führen den Menschen eine soziale Realität vor, die erheblich von der direkt erlebten Erfahrungswelt abweicht.¹¹ Vorerst nahezu einziges Gegenmittel dürfte

⁶ Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a. M. 1997, S. 1097; Walter, Michael: Von der Kriminalität in den Medien zu einer bedrohlichen Medienkriminalität und Medienkriminologie. DVJJ-Journal 1999, S. 348; Kubink, Michael: Kriminalität in den Medien. DVJJ-Journal 1999, S. 438; Sessar, Klaus: Über einen (vergeblichen) Versuch, mit den Medien über kriminologische Erkenntnisse ins Gespräch zu kommen. KrimJ 1996, S.281; Obermöller, Bernd; Gosch, Mirko: Kriminalitätsberichterstattung als kriminologisches Problem. Neue Justiz 1995, S. 45; grundlegend Kunz, Karl-Ludwig: Innere Sicherheit und Kriminalitätsvorsorge im liberalen Rechtsstaat. In: Kunz, Karl-Ludwig; Moser, Rupert (Hrsg.): Innere Sicherheit und Lebensängste. Bern 1997; vgl. schon Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß strafrechtlicher Normgenese. KrimJ 1978, S. 223.

⁷ Walter, Michael: Über Kriminalität als Gegenstand öffentlicher Debatten. MschKrim 1998, S.433 (439); Bourdieu, Pierre: Über das Fernsehen. Frankfurt 1998, S. 25.

⁸ Hunziker, Peter: Medien, Kommunikation und Gesellschaft. Einführung in die Soziologie der Massenkommunikation. Darmstadt 1988, S. 66.

⁹ Reuband; Karl-Heinz: Kriminalität als Thema ostdeutscher Massenmedien vor und nach der Wende. Eine Analyse Dresdner Tageszeitungen 1988 - 1994. KrimJ 2000, S. 43 (49).

¹⁰ Bourdieu, o. Fn. 7, S. 120.

¹¹ Hunziker, o. Fn.8, S. 25.

die Selbstkontrolle der Rechtsanwender sein.¹² Diese müssen sich beständig Rechenschaft darüber ablegen, ob ihr Kriminalitätsbild im Allgemeinen und erst recht die Beurteilung des konkret zu entscheidenden Einzelfalls auf empirisch abgesicherten Daten bzw. selbst gemachten Erfahrungen beruht oder eher auf medial vermittelten Informationen, Meinungen und Stimmungen.

1.1.2. Bleibt keine andere Wahl, als eine Jugendstrafe zu verhängen, muss diese, wenn irgend vertretbar, zur Bewährung ausgesetzt werden, denn immer noch ist die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe der vollstreckten im Hinblick auf die Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich überlegen, zumindest aber nicht unterlegen. Im Auftrag des Bundesjustizministeriums veröffentlichte Zahlen der Bewährungshilfestatistik zeigen, dass nach Ablauf von 2 bis 3 Jahren Bewährungszeit nicht weniger als 77,7 % der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen erlassen werden konnten, dass also das Instrument der Aussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht außerordentlich erfolgreich ist.¹³

1.1.3. Was die Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende angeht, müssen die vorhandenen U-Haft-Vermeidungsprogramme voll ausgenutzt werden. Darüber hinaus möchte ich vorschlagen, Jugendliche und Heranwachsende, die zu nicht mehr als einem Jahr Jugendstrafe verurteilt wurden und sich spätestens seit der Hauptverhandlung erster Instanz auf freiem Fuß befinden, sich außerdem innerhalb eines halben Jahres oder länger keine Straftat mehr haben zu Schulden kommen lassen, vorerst nicht zum Strafantritt zu laden mit der Aussicht, bei weiterer Bewährung die Strafe im Gnadenwege erlassen zu bekommen. Es würde sich hierbei also um einen begrenzten Strafaufschub mit Begnadigungsoption für erwiesenermaßen ungefährliche Täter handeln.

1.2. Außerdem müssen wir den **Output beschleunigen**. Dazu ist zunächst erforderlich, § 88 JGG ernst zu nehmen und auszuschöpfen. Durch eine großzügigere Entlassungspraxis könnte in erheblichem Umfang Haftplatz frei gemacht werden. Auch nach der kürzlichen Änderung des § 88 JGG kommt eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung bereits in Betracht, wenn der Verurteilte 1/3 der Jugendstrafe, mindestens aber sechs Monate verbüßt hat und eine Erprobung verantwortet werden kann. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird in Baden-Württemberg hiervon

¹² Sessar, o. Fn. 6: "Da sich die Medien einem Filter gleich zwischen die Gesellschaft und ihre Kriminalität schieben, verdienen sie das gleiche Erkenntnisinteresse wie die anderen Institutionen sozialer Kontrolle, mit denen sich die Kriminologie befasst."

¹³ Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. Hrsg. Bundesministerium der Justiz. Bonn 1997, S. 41 f.

jedoch nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht. Entlassungen nach Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe kommen in der Praxis überhaupt nicht vor; Entlassung nach Verbüßung der Hälfte sind seltene Ausnahmen. Vielmehr pflegen die zuständigen Jugendrichter¹⁴ in aller Regel eine vorzeitige Entlassung nicht vor Verbüßung von 7/12 der Strafe¹⁵ anzuordnen, in sehr vielen Fällen sogar erst nach Verbüßung von 2/3 oder einem noch größeren Teil der Strafe. Dem gegenüber zeigt auch hier die Bewährungshilfestatistik, dass selbst die nachträgliche Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung in immerhin 66,2 % der Fälle insoweit erfolgreich ist, als jedenfalls innerhalb der 2 – 3-jährigen Bewährungszeit ein Widerruf nicht erfolgen muss.¹⁶ Eine bedeutend großzügigere Handhabung der Strafrestausssetzung ist m.E. deshalb nicht nur vertretbar und nahe liegend, sondern unter rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auch der Verhältnismäßigkeit sowie der sparsamen Haushaltsführung¹⁷, geradezu geboten.

Wenn nach den Vorschriften des Ausländerrechts die Abschiebung eines Jugendstrafgefangenen zwingend erfolgen muss, sollte diese frühzeitig durchgeführt werden. Es ist im Regelfall weder unter präventiven noch unter kriminalpädagogischen Aspekten sinnvoll, nichtdeutsche Jugendstrafgefangene, die ohnehin abgeschoben werden, länger als bis zur Verbüßung von einem Drittel, höchstens aber der Hälfte ihrer Strafe im Jugendstrafvollzug zu belassen.

2. Jugendstrafvollzug in freien Formen entwickeln

Ist es einem mit der Erziehung mit dem Endziel der Legalbewährung wirklich ernst, kommt man um die Erkenntnis nicht herum, das dies weitgehend gleichbedeutend ist mit Öffnung der Anstalten und Lockerungen des Vollzuges.¹⁸ Der Gesetzgeber jedenfalls hat das schon sehr frühzeitig gesehen und deshalb in einer leider wenig beachteten Vorschrift, § 91 Abs. 3 JGG, weitreichende (und meistens leider ungenutzte) Möglichkeiten eröffnet. Dort heißt es: "Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug

¹⁴ "Vollstreckungsleiter" gem. §§ 82, 88 JGG.

¹⁵ Es handelt sich hierbei um den Mittelwert zwischen dem Halbstrafen- und dem 2/3-Zeitpunkt, wie (für das Erwachsenen-strafrecht) in § 57 StGB definiert.

¹⁶ Jehle, o. Fn. 13. S. 41 f.

¹⁷ Ein Hafttag im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug kostet den Steuerzahler z .Z. rund DM 140.–.

¹⁸ Walter, Michael: Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In: Ders. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u. a. 1989, S. 59 (62); Müller-Dietz, Heinz: Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzugs. BewHi 1992, S. 62; Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt am Main u.a. 1998, S. 233.

aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.“¹⁹

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass man inzwischen auch im Justizministerium Baden-Württemberg, wenn auch bisher nur in Form einer Projektstudie, über eine kleine offene Jugendanstalt im Großraum Stuttgart nachdenkt. Dieses Vorhaben verdient die Unterstützung der DVJJ. Dabei wäre es wünschenswert, dass unsere fachkundigen Vertreter an der konzeptionellen Entwicklung dieser Anstalt beteiligt werden. Es sollten darüber hinaus aber auch weitere Formen eines freien Jugendstrafvollzuges entwickelt werden, z. B. im Rahmen erlebnispädagogischer Maßnahmen.

3. Soziales Lernen in den Mittelpunkt stellen

3.1. Dass im Vollzug der Jugendstrafe überhaupt nicht erzogen werden könne, wie zuweilen behauptet wird, widerspricht jeder Erfahrung.²⁰ Im Gegenteil, der Mensch wird immer und überall erzogen; das gilt auch für den Jugendstrafvollzug. Die Frage ist allerdings: Von wem und wodurch? Wer sind die „relevant others“, an deren Beispiel sich die Jugendstrafgefangenen orientieren?

3.2. In der Jugend und Adoleszenz ist die Bedeutung der **Gleichaltrigengruppe** für die Entwicklung der Persönlichkeit und sozialer Beziehungen von größter Bedeutung. Sie wird häufig unterschätzt und hat im heutigen „multiethnischen“ Jugendstrafvollzug eher noch zugenommen, weil sie in der besonders von Nichtdeutschen und Aussiedlern erlebten Diaspora-Situation die sichere Rückzugsbasis darstellt. Ein Großteil der Ängste der Gefangenen dreht sich darum, von den Mithäftlingen akzeptiert zu werden und sich konform zu den Ansprüchen der eigenen Clique zu verhalten, um als Gegenleistung dafür Schutz und Integration zu erhalten.²¹ So dient im Ergebnis leider vor allem das (subkulturelle) Verhalten der Mitgefangenen als Modell, an dem gelernt wird.

¹⁹ Siehe auch Rössner, Dieter: Jugendstrafvollzug bei 14 - 18 Jährigen. In Kerner, Hans-Jürgen/Kaiser, Günter (Hrsg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für H. Göppinger. Berlin Heidelberg 1990, S. 523 (534), mit dem Vorschlag, bei 14 - 18jährigen Jugendstrafgefangenen generell von dieser Vorschrift Gebrauch zu machen.

²⁰ Böhm, Alexander: Der Jugendstrafvollzug im Spiegel der neueren Rechtsprechung. In: Trenczek, Thomas (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Bonn 1993, S. 197.

²¹ Greve, Werner/Hosser, Daniela: Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderata. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1998, S. 83 (92).

Die Gefahren der **Gefängnis**subkultur und der Prisonisierung sind vielfach beschrieben worden. Einigkeit besteht darüber, dass die Möglichkeiten der Verhaltensbeeinflussung, also von Erziehung und Resozialisierung, reduziert werden, weil der Zugang zu den Gefangenen erschwert wird.²² Zum anderen prägt die Insassensubkultur das Klima zwischen Insassen und Anstaltsmitarbeitern in ausgesprochen feindlicher Weise. Etwas vereinfacht kann man sagen, dass je rigider das Anstaltsregime ist, desto üppiger (und auch brutaler) sich die Gefangenen-subkultur zu entwickeln pflegt.²³ Schließlich muss erkannt werden, dass solcherlei Anpassungsprozesse an das Gefängnis-system kaum nützliches Verhalten für das Leben außerhalb lehren; eher im Gegenteil.

In der und durch die Subkultur findet eine zunehmende Identifizierung der Gefangenen mit illegitimen Lernstrukturen und Rollenangeboten statt.²⁴ Versucht man hiergegen mit repressiven Maßnahmen – z. B. Disziplinarmaßnahmen, Strafanzeigen – vorzugehen, besteht die Gefahr, dass die Subkultur sogar noch verstärkt wird, weil im kollektiven Schutz der Gefangenen Abwehrkräfte gegen Sanktionen besser entwickelt werden können.²⁵ Hoher Sanktionierungsdruck zwingt die Insassen gleichsam in die Subkultur sowie dazu, illegitime Methoden zu erlernen. Verschärft wird die Situation noch weiter dadurch, dass im meist überreglementierten Strafvollzug der Insasse ohnehin einer solchen Vielzahl von Verhaltensanforderungen ausgesetzt ist, dass er, selbst wenn er es wollte, unmöglich alle beachten kann: Er sitzt in der "Normenfalle",²⁶ ist sozusagen zum Normbruch gezwungen – und wird dadurch selbst bei gutem Willen fast unweigerlich wieder der Subkultur in die Arme getrieben.

Als Konsequenz aus dieser misslichen Situation erscheint mir – in Stichworten skizziert – viererlei notwendig:

3.3. Der Gefängnis-subkultur muss ihr **Nährboden entzogen** werden.

²² Wiswede, Günter: Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Aufl. Stuttgart u. a. 1979, S. 197; Ortmann, Rüdiger: Artikel Prisonisierung. In: Kaiser, Günther; Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage Heidelberg 1993, S. 407.

²³ Gratz, Wolfgang: Das System Gefängnis oder: Ist das Gefängnis mit System zu ändern? Neue Kriminalpolitik 1995, S. 31; Lambropoulou, Efstathia: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1987, S. 95; Eisenberg, Ulrich: Kriminologie. 2. Aufl. Köln Berlin München 1990, § 37 Rn 5.

²⁴ Wiswede, o. Fn. 22, S. 125.

²⁵ Wiswede, o. Fn. 22, S. 128.

²⁶ Treiber, Hubert: Wie man Soldaten macht. Sozialisation in kasernierter Vergesellschaftung. Düsseldorf 1973, S. 43 ff.

Da dies durch vermehrte Repression nicht möglich ist – die Folge wäre eine Stärkung der Subkultur – bleibt nur Verringerung der Kontrolldichte sowie Reduzierung des Disziplinierungsdrucks, und das insbesondere durch Öffnung des Vollzuges.²⁷ Anders als durch eine Änderung der formellen Anstaltsstruktur in Richtung auf Öffnung wird der jetzigen resozialisierungsfeindlichen Insassensubkultur nicht beizukommen sein, wenn auch individuelle Therapie, Sozialarbeit, Sport, Schule und Berufsausbildung, um nur einige zu nennen, unterstützend wirken können.²⁸

Dass Außenkontakte und insbesondere Vollzugslockerungen Prisonisierungseffekte vermindern, ist anerkannt²⁹ und vor wenigen Jahren wieder durch die Studie von *Grosch* für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug belegt. Wie die meisten Untersuchungen zuvor³⁰ fand auch er, dass bei Gefangenen ohne Vollzugslockerungen die subkulturelle Orientierung sowie die Belastung mit formellen Disziplinierungen zur Mitte der Haftzeit hin ihr Maximum erreicht, wogegen umgekehrt bei Gefangenen, die zu diesem Zeitpunkt Vollzugslockerungen erhielten, deviantes Anstaltsverhalten abnahm und einen Tiefpunkt erreichte.³¹ *Sonnen* kam in einem Begleitforschungsbericht betreffend den offenen Jugendstrafvollzug in Flensburg zu dem Ergebnis, dass dort "eine Auslieferung an die Statushierarchie der Gefangenen, ihre Prozesse der Machtbildung, an Abhängigkeit, das Handelssystem mit Ware und Dienstleistung und eine Anpassung nicht an Gesellschaftsnormen, sondern an die Insassensubkultur nicht stattfindet".³² Das zeigt, dass offene Vollzugsformen imstande sind, die subkulturelle Orientierung und Prägung zu verringern und dass Gefangene, die in den Genuss solcher Vollzugslockerungen gelangen, sich weniger mit subkulturellen Insassennormen identifizieren. Auch bei erheblicher Ausweitung der Lockerungspraxis wäre

²⁷ Das heißt nicht etwa, im Falle von Ordnungsverstößen wegzuschauen. Hinschauen, aber nicht überreagieren ist dann die Devise! Gemeint ist vielmehr, die Überreglementierung des Vollzuges als solche abzubauen, durch Öffnung nach außen und in der Hoffnung, dadurch neben einer allgemeinen Normalisierung auch die Orientierung an den Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzuges besser in den Vordergrund zu stellen – statt der Anpassung an eine "totale Institution".

²⁸ Harbord, Steffen: Die Subkultur des Gefängnisses. Stuttgart 1972, S. 100.

²⁹ Lambropoulou, o. Fn. 23, S. 97 m.w.N.

³⁰ Eisenberg, o. Fn. 23, § 37 Rn 8.

³¹ Grosch, Olaf: Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges. Freiburg 1995, S. 368 ff.

³² Sonnen, Bernd-Rüdeger: Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg (Begleitforschungsbericht). Bonn-Bad Godesberg 1994, S. 44.

nach allen Erfahrungen nicht mit einem Anstieg der Missbrauchsraten zu rechnen.³³

3.4. Hauptsächlich aber muss die Subkultur in Dienst genommen werden durch **Anerkennung** der wichtigen Leistungen **der Gleichaltrigengruppe**. Sie muss in positiver Weise in den Mittelpunkt der Erziehungsarbeit gestellt werden.

Angesichts der großen Schwierigkeiten, die uns Gefangenencliquen oft machen und die zuweilen bis zu Randalen und gewalttätigen Übergriffen gegen Mitgefangene gehen, gerät ihre schützende und förderliche Funktion leicht aus dem Blick. "Gleichaltrige bilden aber ein wichtiges Netzwerk im Jugendalter: Sie bilden das Feld, auf dem neue Verhaltensweisen erprobt und Wertvorstellungen vermittelt werden, sie bieten Schutz und emotionale Unterstützung und leisten so ihren Beitrag zur Problembewältigung. Die Gleichaltrigengruppe bildet, trotz ihrer flexiblen Struktur, ein bedeutsames und umfassendes Bezugssystem, sie wirkt identitätsstabilisierend, da sie den Aufbau von Sozialbeziehungen erleichtert und fördert."³⁴ Verständlicherweise sind deshalb Meinungen, die von Gleichaltrigen geäußert oder Problemlösungen, die von ihnen empfohlen werden, für Jugendstrafgefangene von viel größerer Bedeutung als diejenigen, die z. B. die Betreuer vorschlagen. Erziehungsarbeit gegen oder an der Gleichaltrigengruppe vorbei wird deshalb kaum Erfolg haben.³⁵

Mittel zu diesem Zweck könnten sein erlebnispädagogische Maßnahmen sowie Elemente der Glen Mills- und Just-Community-Pädagogik. Bei aller Unterschiedlichkeit haben diese Ansätze gemein, dass die Gleichaltrigengruppe im Mittelpunkt steht und die wesentlichen Entscheidungen trifft oder daran maßgeblich beteiligt ist.

Das bei Jugendlichen und Heranwachsenden vorhandene erhebliche Bedürfnis nach Abwechslung, Nervenkitzel, Kräfteerprobung und Abenteuer findet im überreglementierten Vollzugsalltag kaum ein legitimes Aktionsfeld; vielmehr werden derartige Aktivitäten schnell in die Illegalität und in den subkulturellen Bereich abgedrängt. Hier bietet die **Erlebnispädagogik** als anerkannte

³³ Neuerdings wieder Dünkel, o. Fn. 2, S. 41.

³⁴ Kolip, Petra: Soziale Schutzfaktoren in der Entwicklung gefährdeter Jugendlicher. In: Jungmann, Joachim (Hrsg.): Jugend und Gewalt. Heilbronn 1993, S. 85.

³⁵ Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk: Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliquen und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns. DVJJ-Journal 1999, S.116 (129).

Methode³⁶ einen Ausweg, bei dem Vollzugslockerungen, pädagogische Betreuung und Erlebnis miteinander verbunden werden können. Auch wenn solche Maßnahmen selten für eine größere Zahl von Insassen organisiert werden können, bieten sie doch exemplarisch Möglichkeiten, zusammen mit Gleichaltrigen und Betreuern Abenteuer zu erleben und Bewährungsproben zu bestehen, die nicht vor den Richter führen.

Der hinter dem Projekt "Glen Mills" stehende pädagogische Ansatz ist hierzulande noch wenig bekannt³⁷ und nicht nur wegen einiger offensichtlich autoritärer Aspekte durchaus kritisch zu prüfen. Er imponiert aber damit, dass er der subkulturellen Verfestigung abweichenden Verhaltens durch ein System einfacher und klarer Normen des institutionellen Alltags entgegenwirkt. Dabei wird der Konformitätsdruck der Gleichaltrigengruppe – wie problematisch das auch sein kann – als wirkungsvolles Mittel zur Verhaltensänderung eingesetzt.³⁸

Auch Erfahrungen mit auf die Schule Lawrence Kohlbergs zurückgehenden **Just-Community-Projekten**, die auf sozio-moralisches Lernen abzielen, sind – insbesondere in Europa – noch sehr begrenzt.³⁹ Ungewiss ist insbesondere, ob sie auf alle oder jedenfalls die große Mehrheit der Jugendstrafgefangenen ausgedehnt werden könnten. Heute schon kann aber festgestellt werden, dass durch Modelle demokratischer Partizipation hinter Gefängnismauern traditionell eingespielte Rollenverhältnisse aufgebrochen werden, dass diese Themen werden. Konfliktlinien – sei es unter den Insassen, sei es zwischen Gefangenen und Bediensteten – werden öffentlich, werden Gegenstand einer expliziten Auseinandersetzung.⁴⁰ Ebenso wurde deutlich, dass Insassen wie auch Bedienstete die Möglichkeiten demokratischer Konfliktlösungen mehrheitlich schätzen, dass Themen ausführlich angesprochen werden, die ansonsten völlig tabuisiert oder nur kurz abgehandelt würden. Die Verständigung auf das bessere

³⁶ Vgl. Nickolai, Werner; Quensel, Stephan; Rieder, Hermann: Erlebnispädagogik mit Randgruppen. 2. Aufl. Freiburg 1991; Güntner, Hans-Dieter: Erlebnispädagogik und Sonderschule. Zeitschrift für Erlebnispädagogik 1994, S. 3 ff.; Gottschalk, Wolfgang: Erlebnispädagogik im Strafvollzug. In: Nickolai, Werner; Rieder, Hermann; Walter, Joachim (Hrsg.): Sport im Strafvollzug. Pädagogische und therapeutische Modelle. Freiburg 1992, S. 92 ff.

³⁷ Für die 80er Jahre eingehend Ottmüller, Klaus-Otto: Glen Mills Schools. Ein Modell der Jugendkriminalrechtspflege in den USA. Pfaffenweiler 1988; neuerdings Ferrainola, C. D.: Zur Notwendigkeit einer effektiven Veränderung stationärer Behandlungsmodelle delinquenter Jugendlicher. DVJJ-Journal 1999, S. 321ff., und Guder, Petra: Glen Mills - Amerikanisches Mythos oder reale Chance? DVJJ-Journal 1999 S. 324 ff.

³⁸ Ottmüller, o. Fn. 37, S. 150.

³⁹ Zum Ganzen vgl. Sutter, Hans-Jörg; Baader, Meike; Weyers, Stefan: Die "Demokratische Gemeinschaft" als Ort sozialen und moralischen Lernens. Der Modellversuch in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim - eine Zwischenbilanz. Neue Praxis 1998, S. 383 ff.

⁴⁰ Sutter/Baader/Weyers, o. Fn. 39.

Argument wird möglich, ebenso der gemeinsam ausgehandelte Kompromiss. Somit bekommen gemeinwohlorientierte Strategien der Problemlösung und Konfliktbewältigung eine Chance, die das soziale Klima im Vollzug für alle Beteiligten verbessern und eben dadurch auch für den Einzelnen exemplarische Bedeutung gewinnen.⁴¹

3.5. Soll professionelle Pädagogik in den Jugendstrafvollzug Einzug halten, ist es allerdings auch unumgänglich, die **punitive Grundeinstellung** vieler Vollzugsmitarbeiter⁴² zu überwinden und die verbreitete moralische Hypertrophie gegenüber sozialen Außenseitern und Nichtangepassten abzubauen.⁴³ Denn Punitivität und Pädagogik vertragen sich schlecht.⁴⁴ „Wie alle sozialen Beziehungen können auch pädagogische Beziehungen nur gelingen, wenn die Beteiligten sich gegenseitig positiv wertschätzen, den Sinn ihres Tuns aus einem gemeinsamen Verständnis ableiten und wenn keiner den anderen nur oder vorwiegend als Objekt, sondern immer als Subjekt der Beziehung betrachtet.“⁴⁵

Als geeignete Strategien zur Überwindung der punitiven Einstellungen Vollzugsbediensteter kämen neben einer Personalauswahl, die darauf zu achten

⁴¹ Sutter/Baader/Weyers, o. Fn. 39.

⁴² Unter punitiver Grundeinstellung wird verstanden das Vorhanden-sein von starken Bestrafungs-, Abschreckungs- und Unschädlichkeitsmachungswünschen. Sie gelten als erfragbare und messbare Merkmale der Punitivität. Obwohl der Jugendstrafvollzug gerne das Attribut „erzieherisch“ für sich in Anspruch nimmt, ist doch der punitive Kontrollstil der absolut vorherrschende. Die punitive Grundeinstellung der Vollzugsbeamten scheint auf mindestens 4 alltagstheoretischen, diese Einstellung stützenden Annahmen zu beruhen, nämlich

- einer „Wehret-den-Anfängen-Mentalität“,
- dem Totalitätsdenken, also der Idee lückenloser Kontrolle,
- dem Glauben an das Prinzip „viel hilft viel“ und
- dem Eskalationsprinzip.

Näher zum Ganzen Walter, o. Fn. 18, S. 213 ff.

⁴³ Müller-Dietz, Heinz: Die soziale Wahrnehmung von Kriminalität. NStZ 1993, S. 65.

⁴⁴ Strafe gilt als umstrittenstes Mittel der Gegenwirkung: Sie hat höchstens dann eine erzieherische Berechtigung, wenn sie in eine stabile Beziehung von erwachsenen und jungen Menschen integriert ist, die Grundlagen dieser Beziehung nicht zerstört und die Auseinandersetzung mit dem Fehler, der Abweichung, der schädigenden Tat im Sinne einer Konfrontation mit ihren Konsequenzen nicht verbaut. Denn Strafe allein ist nicht imstande, neues Verhalten zu lehren. Sie unterdrückt allenfalls - und in der Regel auch nur vorübergehend - das Verhalten, auf das sie folgt. Näher hierzu Müller, Siegfried: Erziehen - Helfen - Strafen. Zur Klärung des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht aus pädagogischer Sicht. DVJJ-Journal 1991, S. 344 (346 f.); Walkenhorst, Philipp: Überlegungen zum pädagogischen Handeln im Jugendstrafvollzug. DVJJ-Journal 1998, S. 130.

⁴⁵ Prim, Rolf: Das Bild vom Kriminellen - Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug? Zeitschrift für Strafvollzug 1988, S. 76.

hätte, autoritätsgebundene Persönlichkeiten aus dem Vollzugsdienst fernzuhalten, folgende schlagwortartig gekennzeichnete Maßnahmen in Betracht:

- Aufklärung
- Ausbildung
- Feindbilder abbauen
- Kompetenzerweiterung
- Übertragung von Verantwortung.⁴⁶

Insbesondere zusätzliche Ausbildung der Beamten des Jugendstrafvollzuges ist also vonnöten⁴⁷, verbunden mit der Erweiterung ihrer Kompetenzen und der Übertragung von Verantwortung im Erziehungsprozess. Freilich ist und bleibt Zusatzausbildung sekundäre berufliche Ausbildung. Es ist deshalb zu besorgen, dass die Primärausbildung insbesondere des Allgemeinen Vollzugsdienstes, in der Sicherheit und Ordnung ganz im Vordergrund stehen, womit häufig das Feindbild des "Kriminellen" als psychisch und sozial defizitären Menschen kultiviert wird, auch danach weitgehend bestimmend für das alltägliche berufliche Handeln bleibt.

In Anbetracht des hohen Aufwandes und eher mäßiger Erfolgsaussichten solcher Zusatzausbildung drängt sich mir allerdings die Frage auf, ob statt uniformierter Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht längerfristig von vornherein zivile, pädagogisch ausgebildete und motivierte Mitarbeiter – Erzieher und Erzieherinnen – mit der Aufgabe stationärer Erziehung Jugendstrafgefangener betraut werden sollten. Sie erfüllen wohl die fachlich-pädagogischen Anforderungen am ehesten. Diese Absolventen der Fachschulen für Erzieher müssten sich für die besonderen Bedingungen des Jugendstrafvollzuges durch Ablegung einer Laufbahnprüfung zusätzlich qualifizieren.

Abgesehen von der zu erwartenden höheren pädagogischen Kompetenz würde dadurch gegenüber den straffälligen Jugendlichen wie auch gegenüber der Bevölkerung besser als bisher zum Ausdruck gebracht, dass es im Jugendstrafvollzug zuallererst um Erziehung geht. Weiter würde deutlich, dass Jugendkriminalität sich nicht nur nach ihrer Genese, sondern auch nach ihrer Behandlung von der Erwachsenenkriminalität unterscheidet. Das könnte das Verständnis der Bürger für die besonderen Probleme der jugendlichen Straftäter verbessern. Auch die Gefahr der Stigmatisierung der Insassen des

⁴⁶ Detaillierte Darstellung dieser Maßnahmen Walter, o. Fn. 18, S. 224 ff.

⁴⁷ Zur Zusatzausbildung für Beamte des Jugendstrafvollzuges Walter, Joachim; Ostheimer, Wilfried: Zusatzausbildung für Bedienstete des Jugendstrafvollzuges in Baden-Württemberg. Zeitschrift für Straf-vollzug 1999, S. 92.

Jugendstrafvollzugs und der Entlassenen als "Knackis" ließe sich damit ein Stück weit reduzieren.

Ohne zunehmende **Öffnung nach außen** wird freilich selbst dann eine wirklich substantielle Veränderung des Jugendstrafvollzuges, auch im Sinne einer Überwindung verwurzelter punitiver Einstellungen, kaum zu erwarten sein⁴⁸, denn auch die Organisationsstruktur der Institution selbst muss sich erst dem pädagogischen Prinzip der wechselseitigen Wertschätzung und neuen Kontrollstilen anpassen.

4. Zug statt Druck! Positive statt negativer Sanktionen!

Gesicherte Erkenntnis der Lerntheorie ist, dass gesellschaftliche Reaktionen insbesondere dann devianzreduzierend wirken, wenn sie belohnungsorientiert sind.⁴⁹ Je häufiger die Aktivität einer Person belohnt wird, desto wahrscheinlicher wird sie diese Aktivität ausführen.⁵⁰ Wenn aber den durch ein System der Belohnung erreichten Verhaltensänderungen die bei weitem größere Wahrscheinlichkeit dauernden Bestehenbleibens innewohnt als jenen, die mit repressiven Mitteln erzielt werden⁵¹, dann muss der Blick vom unerlaubten Verhalten weg auf das erlaubte Verhalten hin gerichtet werden⁵², muss im Jugendstrafvollzug statt eines Malussystems ein **Bonussystem** entwickelt werden. Dieses setzt nicht an den Schwächen und Defiziten eines Gefangenen an, sondern an seinen **Stärken**. Dabei geht es auch darum, ihm Mut zu machen, Erfolgserlebnisse zu ermöglichen⁵³ und seine Angst vor Misserfolg zu reduzieren. Denn die Selbstwertschätzung jedes Menschen hängt zum guten Teil von subjektiven Erfolgen ab, die er im Überwinden von Hindernissen erringt.⁵⁴ Könnte der Jugendstrafvollzug seinen Insassen hierbei Hilfestellung geben, hätte er einen wichtigen Beitrag zur Delinquenzprophylaxe geleistet.

© 2002 [DVJJ -Landesgruppe Baden-Württemberg](#)

⁴⁸ So auch Müller-Dietz, o. Fn. 18, S. 62.

⁴⁹ Wiswede, o. Fn. 22, S. 169.

⁵⁰ Wiswede, o. Fn. 22, S. 168.

⁵¹ Kerner, Artikel Sanktionen. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, o. Fn. 22, S. 438 f.

⁵² Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. 6. Aufl. 1995, Einleitung Rn 5 d.

⁵³ Lambropoulou, o. Fn. 23, S. 16.

⁵⁴ Koch, Josef: Jugendliche Körper und moderne Gesellschaften. Aspekte einer bewegungs- und abenteuerbezogenen Sozialarbeit. In: Reindl, Richard; Kawamura, Gabriele; Nickolai, Werner (Hrsg.): Prävention - Entkriminalisierung - Sozialarbeit. Alternativen zur Strafverschärfung. Freiburg i. Br. 1995, S. 182.